

PinG



Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

wer hätte das gedacht? Die DSGVO gilt seit fast sechs Monaten. Bußgelder und andere Sanktionen: weitgehend Fehlanzeige. Derweil Auslegungsfragen, soweit das Datenschutzauge reicht – unter anderem zur Reichweite des Anspruchs auf **Datenübertragbarkeit**, mit der sich *Peter Krause* in diesem Heft befasst.

Schneller als jede Datenschutzbehörde ist der **Bundesgerichtshof**. Die Entscheidung zum „digitalen Nachlass“ ist Pflichtlektüre für jeden Datenschutzrechtler. Denn der BGH stellt mustergültig unter Beweis, wie man gerade auch in heiklen Fällen mit einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zu vernünftigen Ergebnissen kommen kann. *Marcel Griesinger* und *Sebastian Brüggemann* besprechen das Urteil. *Philipp Müller-Peltzer* berichtet in seinen **Schlaglichtern** über weitere wichtige gerichtliche Entscheidungen und Entwicklungen.

Manuela Wagner, *Corinna Brecht* und *Oliver Raabe* befassen sich mit dem **Zugang zu Daten** und der Debatte um ein „Dateneigentum“. Sie plädieren engagiert für eine differenzierte Analyse mit besonderem Augenmerk auf das Wettbewerbs- und Kartellrecht. Aus Sicht der **Stiftung Datenschutz** stellt *Frederick Richter* Konzepte der „Corporate Digital Responsibility (CDR)“ dar.

Datenschutz und Datensicherheit sind ein unzertrennliches Geschwisterpaar. *Anne Steinbrück* befasst sich mit „Security by

Design“ und der interdisziplinären secUnity-Initiative. *Christian Teichter* und *Naida Šehić* stellen **Anonymisierungsverfahren** vor, die im medizinischen Bereich einen besonders hohen Stellenwert haben.

Sebastian Naber und *Tim Ahrens* stellen dar, warum **Rahmenbetriebsvereinbarungen** eine solide Basis für interne Ermittlungen sein können. *Katrin Kirchert* stellt – zu Recht leicht entgeistert – die Frage, warum man hierzulande (in § 26 BDSG) an der **Schriftform** für Einwilligungserklärungen der Beschäftigten und Bewerber festgehalten hat. Last but not least geben *Jana Schneider* und *Stephan Schindler* einen scharfsinnigen Überblick über die **Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung** in Deutschland und Europa, die am 25.05.2018 gewiss nicht übersichtlicher geworden sind.

Eine ertragreiche, genüssliche Lektüre wünscht

Ihr Niko Härting
Für Redaktion und Verlag